

Gebührensatzung zur Bestattungssatzung

Marktes Wolnzach

In der Fassung vom 04.12.2014

Gebührensatzung zur Bestattungssatzung des Marktes Wolnzach

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Wolnzach folgende Satzung:

Gebührensatzung zur Bestattungssatzung des Marktes Wolnzach

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr pro Jahr wird in den folgenden Absätzen festgelegt.
- (2) Gebührensätze für den Friedhof Wolnzach im alten Teil (Fl.Nr. 350)
1. Für ein Abteilungsgrab unmittelbar an einem Haupt- oder Nebenweg anliegend (außenliegendes Abteilungsgrab) mit
 - a) einer Grabstelle 25,30 €
 - b) zwei Grabstellen 44,00 €
 - c) drei Grabstellen 50,60 €
 - d) vier Grabstellen 64,90 €
 - e) fünf Grabstellen 79,20 €
 2. Für ein sonstiges Abteilungsgrab (innenliegendes Abteilungsgrab) mit
 - a) einer Grabstelle 22,00 €
 - b) zwei Grabstellen 37,40 €
 - c) drei Grabstellen 39,60 €
 - d) vier Grabstellen 51,70 €
 - e) fünf Grabstellen 63,80 €
 3. Für ein Mauergrab (§ 15 Bestattungssatzung) mit
 - a) einer Grabstelle 24,20 €
 - b) zwei Grabstellen 40,70 €
 - c) drei Grabstellen 58,30 €
- (3) Gebührensätze für den Friedhof Wolnzach im Erweiterungsteil 1946 (Fl. Nr. 349)
1. Für ein Heckengrab, einseitig eingegrünt, mit
 - a) einer Grabstelle 25,30 €
 - b) zwei Grabstellen 44,00 €
 - c) drei Grabstellen 62,70 €
 - d) vier Grabstellen 80,30 €
 2. Für ein Heckengrab, zweiseitig eingegrünt, mit
 - a) einer Grabstelle 30,80 €
 - b) zwei Grabstellen 50,60 €
 - c) drei Grabstellen 72,60 €
 - d) vier Grabstellen 93,50 €

3. Für ein Heckengrab, dreiseitig eingegrünt, mit

a) einer Grabstelle	40,70 €
b) zwei Grabstellen	71,50 €
c) drei Grabstellen	101,20 €
d) vier Grabstellen	132,00 €

(4) Gebührensätze für den Friedhof Wolnzach im Erweiterungsteil 1980
(Fl. Nr. 349)

1. Für ein Abteilungsgrab – unmittelbar an einem Haupt- oder Nebenweg anliegend (außenliegendes Abteilungsgrab) mit

a) einer Grabstelle	25,30 €
b) zwei Grabstellen	44,00 €
2. Für ein sonstiges Abteilungsgrab (innenliegendes Abteilungsgrab) mit

a) einer Grabstelle	22,00 €
b) zwei Grabstellen	37,40 €
3. Für ein Wallgrab (§ 17 der Bestattungssatzung) mit

a) einer Grabstelle	37,40 €
b) zwei Grabstellen	63,80 €
4. Für ein Wandgrab (§ 18 der Bestattungssatzung) mit

a) einer Grabstelle	51,70 €
b) zwei Grabstellen	91,30 €
5. Für ein Nischengrab (§ 17 der Bestattungssatzung) mit

a) einer Grabstelle	69,30 €
b) zwei Grabstellen	124,30 €
6. Für ein Urnengrab (§ 19 der Bestattungssatzung) 18,70€
7. Für ein Kindergrab (§ 20 der Bestattungssatzung) 11,00 €

(5) Gebührensätze für den Friedhof Geroldshausen

- (1) Für ein Abteilungsgrab – unmittelbar an einem Haupt- oder Nebenweg anliegend (außenliegendes Abteilungsgrab) mit

a) einer Grabstelle	25,30 €
b) zwei Grabstellen	44,00 €

(2) Für ein sonstiges Abteilungsgrab (innenliegendes Abteilungsgrab) mit

a) einer Grabstelle	22,00 €
b) zwei Grabstellen	37,40 €

(3) Für ein Grab in Sonderlage (Vorzugsgrab) mit

a) einer Grabstelle	22,00 €
b) zwei Grabstellen	40,70 €

- (6) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so muss die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus entrichtet werden. Die Höhe der Gebühr beträgt für jedes Jahr des Zeitunterschiedes 1/15 bzw. beim Friedhof Geroldshausen 1/25 der jeweiligen Grabgebühr. Jedes angefangene Jahr des Zeitunterschiedes wird als volles Jahr gerechnet.
- (7) Der Markt kann Ehrengräber von der Gebührenpflicht ausnehmen und deren Unterhalt auf seine Kosten übernehmen.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Wolnzach und Geroldshausen beträgt 150,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt je angefangenen Tag 30,00 €.
- (3) Die Gebühr für den Friedhofsdienst (Friedhofsunterhaltung) beträgt je Beerdigung 150,00 €.
- (4) Bei Urnenbestattungen ermäßigt sich der Betrag auf 50 v. H.
- (5) Bei Kindern bis zu 6 Jahren ermäßigt sich der Betrag auf 50 v. H.
- (6) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen von Erdgräber 1,3 Meter (Kinder) und Durchführung der Beerdigung mit 4 Mann beträgt 275,00 €.
- (7) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen von Erdgräber 1,8 Meter und Durchführung der Beerdigung mit 4 Mann beträgt 275,00 €.
- (8) Die Zuschlag für eine Tieferlegung auf 2,4 Meter beträgt 75,00 €.
- (9) Die Gebühr für die Betreuung der Trauerfeier mit einer Leiche beträgt 100,00 €.
- (10) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Erdgräber bei einer Totgeburt beträgt 119,00 €.
- (11) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Urnengräber mit Durchführung der Beisetzung mit Trauerfeier beträgt 119,00 €.
- (12) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Urnengräber mit Durchführung der Beisetzung ohne Trauerfeier beträgt 100,00 €.
- (13) Die Gebühr für Ausgrabungen von Leichen beträgt 275,00 €.
- (14) Die Gebühr für Ausgrabungen von Gebeinen beträgt 275,00 €.
- (15) Die Gebühr für Ausgrabungen von Urnen beträgt 119,00 €.
- (16) Die Gebühr für den Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen beträgt 185,00 €.
- (17) Die Gebühr für den Zuschlag für die Beisetzung von Urnen an Samstagen beträgt 75,00 €.

- (18) Die Gebühr für eine Umbettung innerhalb des Friedhofs beträgt 375,00 €.
- (19) Die Gebühr für eine Umbettung von auswärts beträgt 250,00 €.
- (20) Die Gebühr für eine Umbettung nach auswärts beträgt 275,00 €.

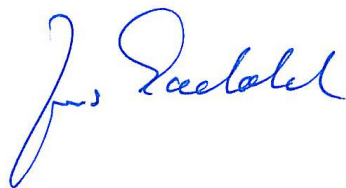
§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung ein Grabmal errichten zu dürfen wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 5,00 €.
- (3) Für die vom Markt Wolnzach im Erweiterungsteil 1980 des Friedhofes Wolnzach und Friedhof Geroldshausen Abt. V errichteten Grabstellenfundamente wird pro Grabstelle eine einmalige Gebühr von 150,00 € als Kostenerstattung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Gebührensatzung zur Bestattungssatzung des Marktes Wolnzach vom 15.01.1986 tritt zum 31.12.2014 außer Kraft.

Wolnzach, 29.12.2014

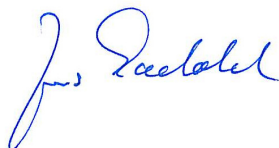


M a c h o l d
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 GO und § 1 Abs. 1 BekV am 29.12.2014 im Rathaus Wolnzach, Zimmer Nr. 15 niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers, Ausgabe Nr. 298 vom 29.12.2014 hingewiesen. Der Hinweis wird außerdem durch Anschlag an der Amtstafel in Wolnzach in der Zeit vom 29.12.2014 bis 02.02.2015 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung „Gebührensatzung zur Bestattungssatzung des Marktes Wolnzach“ im Rathaus Wolnzach, Zimmer-Nr. 11, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt ist.

Wolnzach, 02.02.2015



M a c h o l d
1. Bürgermeister